

neuen Verlagsbücher von F. A. Brockhaus nach Berlin einsenden und die Erlaubniß zum Verkauf gewärtigen. Da sich indeß bald zeigte, daß letztere Vorschrift leichter anzuordnen als auszuführen sei, so beschränkte man sich in Betreff der Provinzialbuchhandlungen darauf, diese anzuweisen, daß sie den Debit der Verlagsartikel von F. A. Brockhaus nicht eher als erlaubt ansehen dürften, bis deren Verkauf in den Berliner Zeitungen angekündigt worden. Ungeachtet schon Ende Juli der Debit der oben erwähnten Biographie wieder freigegeben wurde und im September auch das literarische Conversationsblatt durch die königl. preussischen Postämter wieder bezogen werden konnte, erfolgte die völlige Aufhebung der außerordentlichen Maßregel doch erst im Mai 1822.

Von dieser Zeit an schien es 12 Jahre lang, als sei die Erfindung wieder verloren gegangen. Sie kam aber unerwartet und in vervollkommneter Gestalt im Jahre 1834 von neuem zum Vorschein. Im Juni dieses Jahres sah sich die königl. preussische Regierung genöthigt, den Debit sämtlicher Verlagsartikel der Buchhandlung Heideloff und Campe in Paris, sowohl der erschienenen als der noch erscheinenden, innerhalb der königl. preussischen Staaten zu untersagen. Man erinnere sich, daß in diese Zeit das Erscheinen von Börne's Briefen aus Paris fällt. Schon vor Erlass dieses Verbotes hatte man die Handlungen, durch deren Vermittlung jener Verlag verbreitet wurde, scharf ins Verhör genommen. Man hatte zu dem Ende der Buchhandlung Hoffmann und Campe in Hamburg die Alternative einer Aufhebung ihres Verhältnisses zu Heideloff und Campe oder eines Verbotes ihres eigenen Verlages in der preuß. Monarchie stellen lassen, und die Dyk'sche Buchhandlung in Leipzig, welche die Commission von Heideloff und Campe besorgte, hatte sich zur Aufgabe derselben bereit erklären müssen. Ebenso mußte die Campe'sche Buchhandlung in Nürnberg über ihr Verhältniß zu Heideloff und Campe der königl. bayerischen Regierung Rede stehen. Da die Büchercommission in Leipzig in Nr. 30 des Börsenblattes bekannt gemacht hatte, die königl. preussische Regierung habe in ihren Staaten den Debit sämtlicher im Verlage von Heideloff und Campe und unter der fingirten Firma Brunet in Paris erschienenen und ferner noch herauskommenden Schriften untersagt, so fanden sich die Herren Heideloff und Campe zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt, in welcher sie mit Entrüstung jede Gemeinschaft mit der Firma Brunet, welche in Paris gar nicht existirte, in Abrede stellten und in ihrem Eifer sogar einige Andeutungen gaben, wo nach Herrn Brunet mit Aussicht auf Erfolg gefragt werden könne.

Die Maßregel der preussischen Regierung wurde nach wenigen Wochen auf alle deutsche Bundesstaaten ausgedehnt, indem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 10. Juli, „um dem mit Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung von Deutschland unvereinbaren Treiben der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris Schranken zu setzen“, folgenden Beschluß faßte: „Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu dem Behufe die erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

Dies war das erste Verlagsverbot, welches vom deutschen Bundestag ausging.

Ihm folgte das zweite schon am 11. Septbr. desselben Jahres. Da in der unter dem Namen G. L. Schuler in Straßburg bestehenden Officin und in derjenigen der Wittwe Silbermann ebendasselbst mehrere revolutionäre Schriften in deutscher Sprache (von Hundt-Radowsky und Herold) erschienen waren, so wurde beschloffen, die Bundesregierungen zu ersuchen, wegen Verhinderung des Debites sämtlicher in den gedachten Officinen gedruckten Schriften in gleicher Weise, wie es in Ansehung der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung zu Paris geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Hierauf trat wiederum — zum letzten Mal — eine längere Pause in der Ausübung der Verlagsverbote ein. Erst nach fünf Jahren erfolgte wieder ein solches den 27. Novbr. 1839, es ging abermals von der preussischen Regierung aus und betraf „alle von jetzt ab im Verlage von G. J. Manz in Regensburg erscheinenden oder als Commissionsartikel von ihm ausgegebenen Schriften, Blätter etc., von welcher Art sie auch sein mögen.“ Doch war dem Verbote noch der Vorbehalt beigefügt: „insofern nicht die k. Oberzensurbehörde den Absatz ausnahmsweise ausdrücklich gestattet.“ Dieses Verbot, das in dem damaligen Streite der preussischen Regierung mit dem Erzbischof von Köln seine Erklärung findet, bestand bis zum 1. März 1842, wo es aufgehoben wurde.

Noch während dasselbe in Kraft bestand, ward auch gegen Hoffmann und Campe in Hamburg die schon früher in Aussicht gestellte Maßregel in Vollzug gebracht, indem unterm 3. Dezember 1841 alle von jetzt ab in gedachtem Verlage erscheinenden oder als Commissionsartikel ausgegebenen Schriften, Blätter etc., von welcher Art sie auch immer sein mögen, innerhalb der preussischen Staaten verboten wurden. Von dem Vorbehalt, der bei dem Verbot des Manz'schen Verlages noch stattgefunden hatte, war schon nicht mehr die Rede. Dieses Verbot blieb aber nur sechs Monate in Kraft, indem es am 8. Juni 1842 wieder aufgehoben wurde, und zwar in menschenfreundlichem Betracht „des Unglücks, welches die Campe'sche Buchhandlung bei dem großen Brande in Hamburg betroffen habe“, wie sich die Ministerialverfügung ausdrückte. Man war damals anzunehmen geneigt, der preussischen Regierung sei diese schickliche Gelegenheit, die harte Maßregel aufhören zu lassen, selbst nicht unwillkommen gewesen. In der Ostermesse jenes Jahres circulirte unter der Hand ein Gedicht von H. Heine, dessen Schlusszeilen den Trost enthielten:

Und wird uns der ganze Verlag verboten,
Verschwindet am Ende von selbst die Censur.

Das nächste Verlagsverbot ging wieder von der deutschen Bundesversammlung aus, welche am 12. Juni 1845 den Beschluß faßte, die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, den Debit sämtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern etc., welcher Beschluß unterm 15. Januar 1846 auch auf die inzwischen in Julius Fröbel und Comp. veränderte Firma ausgedehnt wurde. Während im Königreich Sachsen bald nach erlassenen Verbot der Debit einer großen Anzahl, namentlich aller wissenschaftlichen Werke des gedachten Verlags wieder erlaubt wurde, ging man in Preußen in Handhabung des Verbotes so weit, daß z. B. der Professor Bobrick, welcher sich unmittelbar an Se. Majestät den König gewendet hatte, um für sein Handbuch der praktischen Seefahrtskunde (3 Bde.) ausnahmsweise die Debitserlaubnis zu erhalten, diese nicht zu erlangen vermochte; indeß wurde demselben über den Verlust, den er hierdurch erleide, in einem Schreiben des Herrn von Bodelschwingh im Auftrage des Ministers des Innern das officiële Bedauern ausgedrückt. Ob Prof. Bobrick in diesem Bedauern eine Entschädigung für seinen unverschuldeten Verlust gefunden, ist nie bekannt geworden.

Großen Lärm verursachte zu Anfang des Jahres 1846 das Verbot, das in Oesterreich gegen den gesammten Verlag von Otto Wigand und Philipp Reclam jun. zu gleicher Zeit erlassen wurde. Ersterem wurde hauptsächlich die Verbreitung einer incendiarischen Flugschrift in ungarischer Sprache, letzterem im Allgemeinen der Druck einer Menge von aufreizenden und lügenhaften Schmähschriften gegen die österreichische Regierung zur Last gelegt. Es verdient in Erinnerung behalten zu werden, daß bei der Circulation der Bekanntmachung dieses Verbotes unter den Wiener Buchhändlern einer derselben sich mit dem gewöhnlichen Vidi nicht begnügte, sondern noch durch ein beigefügtes „Einverstanden“ den Klang seines Namens angenehmer zu machen suchte. In Bezug auf Wigand wurde schon im Juli desselben Jahres